

Teilnahmebedingungen für Freizeiten/ Ausflüge der Stadt Lingen (Ems)
ab 01.01.2011

1. Veranstalter

Veranstalter ist die Stadt Lingen (Ems), Fachbereich Jugend, Arbeit und Soziales, Fachdienst Jugendarbeit. Die bei der Durchführung der Freizeiten/ Ausflüge eingesetzten BetreuerInnen werden im Auftrag der Stadt Lingen (Ems) tätig.

2. Teilnahmeberechtigt

Je nach Ausschreibung der/des Freizeit/ Ausflugs können Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lingen (Ems) haben, teilnehmen. Bei minderjährigen TeilnehmerInnen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Gesundheitliche Einschränkungen, die die eigene und die Sicherheit anderer gefährden könnten, müssen vor Reiseantritt dem Veranstalter mitgeteilt werden. Zum Teil sind die Freizeiten /Ausflüge auch für Kinder und Jugendliche mit Handicap geeignet. Wir bitten hier um Rücksprache mit den MitarbeiterInnen des Fachdienstes Jugendarbeit.

3. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Freizeit/Ausflug muss persönlich erfolgen. Bei minderjährigen TeilnehmerInnen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig. Die Anmeldung erfolgt in diesen Fällen durch einen Erziehungsberechtigten.

In Ausnahmefällen kann eine Anmeldung im Auftrag erfolgen, hier bitten wir um vorherige Absprache mit den MitarbeiterInnen des Fachdienstes Jugendarbeit. Für jedes Kind muss eine separate Einverständniserklärung ausgefüllt werden.

4. Teilnahmebeitrag

Die Höhe des Teilnahmebeitrages für die/den jeweilige Freizeit/ Ausflug entnehmen Sie bitte der Ausschreibung. Bei der Anmeldung ist eine Anzahlung für die/den jeweilige Freizeit/ Ausflug zu tätigen. Die Restzahlung hat bis zum angegebenen Termin zu erfolgen.

5. Umbuchung

Umbuchungen sind nicht möglich. In diesem Fall hat der/die TeilnehmerIn seinen/ihren Rücktritt zu erklären.

6. Badeerlaubnis

Durch entsprechendes Ankreuzen auf der Einverständniserklärung erteilt bzw. verwehrt der/die Erziehungsberechtigte seinem/ihrer Kind eine Badeerlaubnis. Im Zweifel gilt die Erlaubnis als nicht erteilt. Das Baden erfolgt nur in Schwimmbädern oder an offiziellen Badestränden oder Badeorten.

7. Kleingruppen

Bei Ausflügen und Tagesausflügen während einer Freizeit, werden die Kinder und Jugendlichen angewiesen, sich in Kleingruppen zusammenzufinden. Diese Gruppen bewegen sich während des Tagesausfluges ohne ständige Aufsicht. Es wird ein Treffpunkt vereinbart, an dem jederzeit mindestens ein Betreuer als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Weitere Einzelheiten werden vor Ort mit der Gruppe vereinbart.

8. Versicherung / Haftung/Haftungsbeschränkung/

Die TeilnehmerInnen sind während der/des Freizeit/ Ausfluges bei Invalidität und Tod infolge Unfalls sowie für Bergungs- und Überführungskosten im Rahmen bestimmter Höchstbeträge versichert. Es besteht kein Deckungsschutz für Heilkosten etc., für Fälle der persönlichen Haftpflicht sowie bei Diebstahl, Verlust oder Sachbeschädigung des persönlichen Eigentums der TeilnehmerInnen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Veranstalterhaftung.

Die TeilnehmerInnen genießen während der Freizeit / des Ausflugs keinen Haftpflichtdeckungsschutz über den Veranstalter. Die Haftung für die von den TeilnehmerInnen verursachten Schäden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen selbst abzudecken bzw. ein Deckungsschutz über eine vorhandene Privathaftpflichtversicherung sicherzustellen.

9. Durchführungsbedingungen / Ausschluss von Teilnehmern

Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Der Veranstalter oder seine Beauftragten behalten sich das Recht vor, Teilnehmer, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Verlauf der Fahrt/des Ausfluges trotz Abmahnung gefährden, von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Die anzutretende Rückreise erfolgt auf Kosten des Teilnehmers. In jedem Falle wird der Erziehungsberechtigte vor der Rückreise, unter der angegebenen Notfallnummer auf der Einverständniserklärung, unterrichtet.

Wird ein Teilnehmer aufgrund undisziplinierten Verhaltens von der Fahrt / des Ausflugs ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages.

10. Krankheitsvorsorge

Die TeilnehmerInnen müssen Mitglied einer Krankenkasse sein. Von der Stadt Lingen (Ems) entgegenkommenderweise verauslagte Behandlungs-, Medikamenten-, Fahrt- und sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten unabhängig von einer Erstattung durch Krankenkassen zurückzahlen.

Es wird empfohlen eine Reiserücktritts- und eine Reisekrankenversicherung abzuschließen.

11. Mitwirkungspflicht

Der Teilnehmer ist bei eventuell auftretenden Störungen verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten.

12. Pass-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften

Vor Reiseantritt werden die Teilnehmer über die geltenden Bestimmungen informiert. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

13. Anspruch auf Teilnahme

Ein Anspruch auf Zulassung zu einer/eines Freizeit/ Ausflugs besteht nicht, insbesondere bei den Freizeiten/Ausflügen, für die eine Höchstteilnehmerzahl festgelegt wurde.

14. Rücktritt

Der Veranstalter behält sich vor, eine Freizeit/ Ausflug abzusagen oder abzuändern, sofern die Durchführung unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird. Dem Teilnehmer werden in diesem Fall alle bereits geleisteten Zahlungen zurückerstattet. Weitere Ansprüche seitens des Teilnehmers bestehen nicht.

Der Teilnehmer kann vor Reiseantritt jederzeit von der Fahrt zurücktreten. Die Mitteilung über den Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Sollte über den Fachdienst Jugendarbeit ein Ersatzteilnehmer gefunden werden, fallen keine Kosten an. Im Falle eines Rücktritts wird eine Entschädigung nach folgenden Prozentsätzen pro Person vom Reisepreis berechnet: ab dem 30. Tag vor der Abreise 50 %, ab dem 7. Tag vor der Abreise 80 %. Bei früher eingehenden Absagen wird die Anzahlung als Verwaltungsgebühr einbehalten. Bei unangekündigtem Nichtantritt der/des Fahrt/ Ausfluges oder bricht der Teilnehmer die Fahrt früher ab, wird der volle Teilnehmerbetrag fällig.

15. Kündigung in Folge höherer Gewalt

Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltungen erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Unwetter, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle berechtigen beide Vertragsteile zur Kündigung. Der Veranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet. Alle übrigen Kosten trägt der Teilnehmer.

16. Gerichtsstand/Unwirksamkeit

Gerichtsstand ist Lingen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein bzw. nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit Bestimmungen unwirksam sind, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Besonderer Hinweis:

Für Kinder und Jugendliche aus finanzschwachen Familien, kann im Einzelfall nach Prüfung der Einkommensverhältnisse oder nach Vorlage des ALG II - oder Sozialhilfebescheides eine teilweise Übernahme der Kosten erfolgen. Ein Zuschuss kann nur einmal pro Jahr und pro Kind durch die Stadt Lingen (Ems), Fachbereich Jugend, Arbeit und Soziales, Fachdienst Jugendarbeit gewährt werden. Durch die Unterschrift auf der Einverständniserklärung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit allen Punkten in den Teilnehmerbedingungen der Freizeiten/Ausflüge der Stadt Lingen (Ems) einverstanden.